

Merkblatt ruhestörender Lärm

Mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung ist eine Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zum Thema „ruhestörender Lärm“ nicht mehr erforderlich und gesetzlich auch nicht mehr notwendig (Doppelregelungsverbot).

1. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV – Zuständigkeitsbereich untere Immissionsschutzbehörde

Die festgelegten Regelungen gelten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten, in Sondergebieten die der Erholung dienen und in Gebieten für die Fremdenbeherbergung.

Nachfolgende Geräte und Maschinen dürfen zu den unten genannten Zeiten **nicht im Freien** betrieben werden:

- Sonn- und Feiertags ganztägig sowie Werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder, Bohrgeräte, tragbare Motorkettensägen und Transportbetonmischer u.a.
- Zusätzlich zu den oben aufgeführten Zeiten dürften Werktags nicht im Freien betrieben werden von 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Freischneider sowie Graskantenschneider

Die zusätzlichen Beschränkungen gelten nicht für Geräte und Maschinen, an die das Umweltzeichen der europäischen Union vergeben wurden und sie mit diesen Umweltzeichen gekennzeichnet sind (deutlich sichtbar am Gerät).

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der 32. BImSchV handelt, wer ein/e oben genannte/s Gerät oder Maschine zur verbotenen Zeit betreibt.

Die 32. BImSchV unterscheidet nicht zwischen einem gewerblichen oder einem privaten Betrieb der genannten Geräte.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar für Bundesstraßen und Schienenwege des Bundes, die durch die betreffenden Gebiete führen.

Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. bei überwiegend öffentlichen Interesse). Diese Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von der Stadt Halle, Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erteilt.

Von den in der Vorschrift genannten Einschränkungen darf ohne besondere Zulassung des Ausnahmefalls abgewichen werden, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Weitergehende immissionsschutzrechtliche Landesregelungen im Sinne § 7 Abs.3 der 32. BImSchV existieren nicht. Unberührt von den Vorschriften der 32 BImSchV bleiben auch die Regelungen der TA-Lärm für den gewerblichen Bereich (Stichwort Einhaltung Lärmimmissionsrichtwerte siehe dazu Punkt 4).

2. Gesetz über die Sonn- und Feiertage

In den Bereichen, in denen die 32. BImSchV nicht angewendet werden kann (z. B. in Misch- oder Dorfgebieten oder auch bei anderen als dort genannten Maschinen oder Tätigkeiten) ist das Sonn- und Feiertagsgesetz LSA anzuwenden. Laut § 3 Abs. 1 sind die Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Gemäß Abs. 2 sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt. Darunter fallen u. a. der Betrieb der Post, Eisenbahn, die Luftfahrt, Schifffahrt, unaufschiebbare Arbeiten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte, nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus und Garten, das Betreiben von Autowaschanlagen mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen mit erhöhtem Schutz nach § 5 dieses Gesetzes (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 16:00 Uhr). Ausnahmegenehmigung dazu erteilt die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf Antrag.

3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 117 Abs. 1. „Unzulässiger Lärm“ OwiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigtem Anlass oder in einem unzulässigen Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Das Ausmaß des Lärms wird nicht nur nach dessen Stärke, sondern auch nach seiner Dauer, nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und zeitlichen Umständen bestimmt.

Der Zusatz im Absatz 2 des § 117, wonach eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann macht deutlich, dass es sich hierbei um einen in der Praxis selten anwendbaren Auffangtatbestand handelt, da fast in allen vorkommenden Fällen andere Rechtsnormen zur Verfügung stehen.

4. Bundes – Immissionsschutzgesetz – Zuständigkeitsbereich untere/obere Immissionsschutzbehörde – Stadt Halle, Fachbereich Umwelt

4.1. Lärm aus Anlagen

Bei Beeinträchtigung, die durch Gewerbebetriebe (Anlagen) hervorgerufen werden, ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anzuwenden.

Spezielle Regelungen finden sich in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), welche Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit des Gebietscharakters festlegt, die zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten sind. Diese Werte sind entweder in bestehenden Genehmigungen nach BImSchG oder Baurecht verbindlich festgelegt oder müssen im Einzelfall nach entsprechenden Vorprüfungen nachträglich angeordnet werden.

4.2. Sport- und Freizeitlärm

Maßgebliche Vorschrift ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Sie gilt für die Errichtung und den Betrieb ortsfester Sportanlagen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen (dies sind z.B. Kart-Bahnen, Quad-Bahnen, Moto-Cross-Strecken – hier ist 4.1.einschlägig). Analog zur TA-Lärm werden hier ebenfalls Lärmmissionswerte festgelegt, die jedoch im besonderen Maße der Tatsache Rechnung tragen, dass Sportstätten auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden können. Sonstiger Freizeitlärm (z.B. Straßenfeste, Musikveranstaltungen, Open Air Konzerte) werden im Einzelfall durch § 22 BImSchG und die so genannte Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz geregelt. Zuständig ist hier die Stadt Halle, Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit . Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Beschallungstechnik werde auf Antrag von der Stadt Halle, Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erteilt.

4.3.Verkehrslärm

Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen oder Schienenwegen ist die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Zuständig für die Anwendung ist der jeweilige Straßenbaulastträger nach Landesrecht. Die Regelung betrifft jedoch nur den Lärm, der durch die sachgemäße Nutzung der Straße/Schiene entsteht.

Lärmbelästigung aus lautem Türeenschlagen, unnötigem Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, lautem Abspielen von Musik, LKW Verkehr an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen werden durch § 30 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) geregelt.

Lärm von Parkplätzen, die einer Anlage (Gewerbebetrieb), einer Sportstätte oder einer Veranstaltung dienen, werden nach den zuvor genannten Regelungen (BImSchG, TA Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) miterfasst und unterfallen nicht dem § 30 StVO.

Lärm aus Gaststätten regelt sich nach dem Gaststättengesetz i. V. m. mit dem BImSchG sowie der TA Lärm.

5. Strafgesetzbuch – Zuständigkeitsbereich Staatsanwaltschaft/Polizei

Die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ist zuständig bei der Verfolgung nach StGB § 325 a – Verursachen von Lärm, Erschütterung und nichtionisierenden Strahlen – . Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich auf Anlagen, Betriebsstätten und Maschinen
Dort heißt es:

- (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Ausgeschlossen sind auch Belästigungen durch Lärm. Die Vorschrift stellt nur auf Gesundheitsgefahren ab.

6. Bürgerliches Gesetzbuch – Privatrechtliche Möglichkeit bei ruhestörenden Lärm vorzugehen

Liegen eindeutig nachbarschaftliche Streitigkeiten hinsichtlich ruhestörenden Lärms vor oder sind alle öffentlich – rechtlichen Möglichkeiten dahingehend ausgeschöpft, dass verwaltungsrechtlich keine Eingriffsvoraussetzungen vorliegen bzw. ist Hintergrund ein evtl. geltend zu machender Schadensersatzanspruch (z.B. Mietminderung, Schadensersatz wegen Mietausfall o. ä.) besteht nur die Möglichkeit, privatrechtlich gegen die Lärmeinwirkung vorzugehen.

Geregelt wird dies im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – Dritter Abschnitt – Eigentum § 906 (Eigentum- Duldung von Einwirkung) – hier muss nach § 906 Abs. 1 eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen d.h. die in Rechtsvorschriften verankerten Grenz- oder Richtwerte müssen überschritten sein oder es ist nachzuweisen, dass trotz Einhaltung dieser Werte immer noch eine Beeinträchtigung vorliegt. Die Beweislast liegt hier beim Beschwerdeführer.

Grundsätzlich steht an erster Stelle die Möglichkeit einer Klärung der ruhestörenden Streitsituation im Rahmen der Schiedsstelle. Hierbei müssen jedoch beide Streitpartner bereit sein, eine Klärung herbeizuführen.

Ist dies nicht möglich bleibt dem Bürger nur noch der Weg zum Amtsgericht oder er wendet sich mit seinem Problem an einen Rechtsbeistand.

Bei Mietgrundstücken hilft auch oft ein klärendes Gespräch mit dem Grundstückseigentümer. Dieser ist verpflichtet auf seinem Grundstück für Ruhe und Ordnung zu Sorgen (Durchsetzung Hausordnung).

Klassische Anwendungsfälle liegen im Bereich verhaltensbedingter Ruhestörungen (lautes Feiern, Hundegebell, Hahn krähen u. ä.). Zu beachten ist, dass der im BImSchG sowie dazugehörige Verordnungen und Vorschriften benutzte Begriffe „Nachbarschaft“ weiter gefasst ist als der Begriff „Nachbar“. Außerdem gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur aus Anlagen und können deshalb in solchen Streitfällen nicht herangezogen werden.